

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Bad Essen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 113) und des § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung  
vom 15.07.2021  
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen  
vom 13.12.2018**

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12 Sondergrabstätten**

- (1) Als Sondergrabstätten gelten
  - a) anonyme Sarg- und Urnengrabstätten
  - b) Rasen-Urnenreihengrabstätten
  - c) Rasen-Sargreihengrabstätten
  - d) Urnen-Familiengrabstätten
  - e) Grabstätten für Sternenkinder
- (2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bad Essen bedarfsgerecht auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt und als ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.
- (3) Die anonyme Bestattung lässt keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.
- (4) Bei den Rasenreihengräbern erfolgt die Nennung der Verstorbenen auf einem eigens dafür vorgesehenen Grabzeichen. Die Grabzeichen wie auch die Beschriftung werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Für die Dauer des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen zu den Reihengrabstellen (§ 10).
- (5) Die Urnen-Familiengrabstätten werden als Wahlgrabstätten angelegt. Eine Grabstelle kann bis zu vier Urnen aufnehmen. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten bestimmen gegenüber der Friedhofsverwaltung, welche Aschen in der Grabstätte beigesetzt werden sollen. Für die Dauer des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen zu den Wahlgrabstätten (§ 11).
- (6) Für die Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des § 2 Abs. 3 BestattG hält die Gemeinde Bad Essen gesonderte Grabstätten (Sternenkinder) vor.

2. § 13 Absatz 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 17 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 17 Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt und dauerhaft instandgehalten werden. Grabstellen für Sargbestattungen dürfen zu nicht mehr als 50% und Urnengrabstellen zu nicht mehr als 60% ihrer Grundfläche mit Grabplatten, Grabsteinen, Kies oder ähnlichen Materialien

bedeckt werden. Darin eingeschlossen ist auch eine mögliche Umrandung der Grabstelle. Das Einsäen von Rasen auf Grabstellen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Rasengrabanlagen durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgegebenen Plätzen abzulegen.

4. § 17 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Einfassung von Grabstellen mit Metall oder Kunststoff ist untersagt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 15.07.2021

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer  
Bürgermeister